

Vernachlässigung der Flirsorgepflicht

§ 170 a

Wer das körperliche oder sittliche Weh! eines Kindes dadurch gefährdet, daß er in gewissenloser Weise seine Pflichten oder Erziehungspflichten gröblich vernachlässigt, insbesondere das Kind ohne ausreichende Nahrung oder Aufsicht läßt, wird mit Gefängnis bestraft, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

Doppelehe

§ 171

(1) Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, in der Ehe mit einer unverheirateten Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheiratet ist, eine Ehe eingegangen ist, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

(3) Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.

Ehebruch

§ 172

(1) Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Abgeschlossen infolge § 8 der Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung vom 24. November 1955 (GBl. X S. 849).